

An das Finanzamt

Eingangsstempel

1

2 Steuernummer

Gewerbesteuererklärung**Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewerbeverlustes
und zur gesonderten Feststellung des Zuwendungsvortrags ①**Die mit einem Kreis versehenen Zahlen
bezeichnen die Erläuterungen in der
Anleitung zur Gewerbesteuererklärung.**Allgemeine Angaben 25**

Unternehmen/Firma

3

Gegenstand des Unternehmens

4

5 bis
10 freiDer Steuerbescheid soll folgendem **Empfangsbvollmächtigten/Postempfänger** zugesandt werden.
(Nur ausfüllen, wenn dem Finanzamt keine entsprechende Empfangsvollmacht vorliegt.)

Name/Firma, Anschrift

11

12 Der Gewerbebetrieb wird als **Einzelunternehmen** betrieben. 1 = ja13 Das Unternehmen wurde im Kalenderjahr 2020 überwiegend oder ausschließlich als Hausgewerbe betrieben
(§ 11 Abs. 3 GewStG). 1 = ja14 **Rechtsform****Personengesellschaften:** Atypisch stille Gesellschaft Gesellschaft bürgerlichen Rechts Offene Handelsgesellschaft GmbH & Co. KG Kommanditgesellschaft GmbH & Co. OHG AG & Co. KG sonstige Personengesellschaften AG & Co. OHG Partenreederei (§§ 489 ff. HGB¹⁾) Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) Unterbeteiligung Gemeinschaft (z. B. Erben-, Grundstücksgemeinschaft) ausländische Rechtsform, die einer Personengesellschaft entspricht Partnerschaft (§ 1 PartGG)**Körperschaften:****Kapitalgesellschaften (i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG):** Gesellschaft mit beschränkter Haftung Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) Aktiengesellschaft Europäische Gesellschaft (SE) Kommanditgesellschaft auf Aktien vergleichbare ausländische Rechtsform**Genossenschaften (i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 2 KStG):** eingetragene Genossenschaft Europäische Genossenschaft (SCE) vergleichbare ausländische Rechtsform sonstige Genossenschaft i. S. des Genossenschaftsgesetzes**Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit (i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 3 KStG):** Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Pensionsfondsverein auf Gegenseitigkeit**Sonstige juristische Personen des privaten Rechts (i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG):** eingetragener Verein rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts wirtschaftlicher Verein sonstige juristische Person des privaten Rechts vergleichbare ausländische Rechtsform

1) HGB = Handelsgesetzbuch in der Fassung vom 1. 1. 1964, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751) – (gültig bis 24. 4. 2013).

Steuernummer

Nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts (i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG):

nichtrechtsfähiger Verein

nichtrechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

sonstiges Zweckvermögen

Sondervermögen

Investmentaktiengesellschaft

vergleichbare ausländische Rechtsform

Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG) und vergleichbare ausländische Rechtsformen:

Gebietskörperschaft

öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts

nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

nichtrechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts

berufsständische Körperschaft des öffentlichen Rechts

öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalt

sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. Zweckverband)

vergleichbare ausländische Rechtsform

15 Das Einzelunternehmen / die Personengesellschaft ist durch Rechtsformwechsel ² im Laufe des Kalenderjahres 2020 aus einer Personengesellschaft / einem Einzelunternehmen hervorgegangen am

Steuernummer des anderen Steuerschuldners im Falle des Rechtsformwechsels i. S. der Zeile 15

16

17 Es handelt sich um ein Unternehmen i. S. des § 7 Satz 5 GewStG i. V. mit § 8 Abs. 9 KStG (auch soweit Organgesellschaft). ³²

Ja

Anzahl der beigefügten Anlage(n) ÖHG

18 Anzahl der übermittelten Anlagen EMU ¹⁸

19 Betriebsstätten ³ bestanden im Kalenderjahr 2020 in mehreren Gemeinden. 1 = ja 2 = nein

Betriebsstätte(n) ³ erstreckte(n) sich im Kalenderjahr 2020 über mehrere Gemeinden. 1 = ja 2 = nein

Die einzige Betriebsstätte ³ wurde im Laufe des Kalenderjahres 2020 in eine andere Gemeinde verlegt.

20 Nein Ja, am

21 von nach

22 Hebenummer (Steuernummer) der Gemeinde (nicht in Zerlegungsfällen)

22

23 Bei Betrieb des Unternehmens im Kalenderjahr 2020 nur als Reisegewerbe:

Wohnsitzgemeinde(n), Dauer des Wohnsitzes in der/den Gemeinde(n)

23

Bei Betriebseröffnung bzw. Betriebsbeendigung im Erhebungszeitraum bei einer Personengesellschaft oder einem Einzelunternehmen:

24 Die werbende Tätigkeit wurde begonnen am

25 Die werbende Tätigkeit wurde beendet am

2020

26 bis
29 frei

30 Das Unternehmen ist **Organträger**.

31 Das Unternehmen ist **Organgesellschaft**.

Name, zuständiges Finanzamt, Steuernummer des Organträgers

32 Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus der beigefügten Anlage, welche mit der Überschrift „**Ergänzende Angaben zur Steuererklärung**“ gekennzeichnet ist.

19 1 = ja

30

Steuernummer

Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen – (lt. gesonderter Einzelaufstellung) –

20

32a frei Es wird eine grenzüberschreitende Steuergestaltung nach §§ 138d ff. AO genutzt, deren steuerlicher Vorteil sich erstmals im laufenden Erhebungszeitraum auswirken soll.

32b Registriernummer 800

32c Offenlegungsnummer 810

32d Es liegen noch keine Registriernummer und Offenlegungsnummer vor (lt. gesonderter Erläuterung). 820 1 = ja

Bezeichnung der Steuergestaltungen, soweit noch keine Registrier- und Offenlegungsnummer vorliegen

32e

Gewinn aus Gewerbebetrieb

(Im Fall der Zeile 81 ist eine Eintragung nur in Zeile 81 zulässig; im Fall der Zeile 82 sind Eintragungen nur in Zeile 82 und ggf. in den Zeilen 61 und 62 sowie 94 und 95 zulässig; Zeilen 33 bis 34a, 36, 36a und 40a: negative Beträge mit Minuszeichen eintragen)

21

EUR

33 Gewinn aus Gewerbebetrieb vor Anwendung des § 7 Satz 4 GewStG (ohne Beträge lt. Zeilen 39a und 80 bis 80b) 4 5 10

Nur bei Personengesellschaften:

34 Nach § 7 Satz 4 GewStG abzuziehende steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG bzw. hinzuzurechnende Beträge nach § 3c Abs. 2 EStG und § 8b KStG 18

Nur bei Personengesellschaften:

34a Nach §§ 20, 42 und 43 InvStG abzuziehende steuerfreie Erträge bzw. hinzuzurechnende Beträge nach §§ 21, 44 InvStG (Rz. 20.20 des BMF-Schreibens vom 21.05.2019, BStBl I 2019 S. 527) 23

35 Der Gewerbebetrieb ist nach folgender Nummer des § 3 GewStG vollständig oder partiell von der Gewerbesteuer befreit: 51

36 Von der Gewerbesteuer befreiter Gewinn aus Gewerbebetrieb lt. Zeile 33 52

36a Von der Gewerbesteuer nach § 13 GewStDV befreiter Anteil am Gewinn aus Gewerbebetrieb lt. Zeile 33 55

37 Korrektur des Gewinns aus Gewerbebetrieb aufgrund der Erstattung von Aufwendungen, die in einem vorangegangenen Erhebungszeitraum der Hinzurechnung unterlegen haben (Eintrag mit negativem Vorzeichen) 20 21

38 und 39 frei

39a Gewinn des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nach § 15 Abs. 4 InvStG 29

Nur bei Personengesellschaften:

40 Abzug von Kapitalertragsteuer gemäß Antrag nach § 36a Abs. 1 Satz 3 EStG Abzuziehende nicht anrechenbare Kapitalertragsteuer nach § 36a Abs. 1 Satz 3 EStG 20

Anwendung des § 20 Abs. 5 (ggf. i. V. mit § 45 Abs. 2) InvStG:

40a Gesamtbetrag der bei der Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb vorgenommenen Teilfreistellungen aus unmittelbaren Beteiligungen nach §§ 20, 21 InvStG (ggf. i. V. mit § 43 Abs. 3 und § 44 InvStG) 6 34 53

Anwendung des § 45 Abs. 1 InvStG:

40b Korrekturbetrag nach § 45 Abs. 1 InvStG für die Ermittlung des Gewerbeertrags beim Anleger 54

Hinzurechnungen

Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG des (ersten) Wirtschaftsjahres

(ohne Kürzung um die Beträge lt. Zeilen 67 und 67a) 7

(enden im Erhebungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, sind zusätzlich die Zeilen 48 bis 54 auszufüllen)

Beträge in voller Höhe eintragen, ggf. lt. gesonderter Einzelaufstellung; der Hinzurechnungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt.

41 Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG) 24 31

42 Renten und dauernde Lasten (§ 8 Nr. 1 Buchst. b GewStG) 32

43 Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Nr. 1 Buchst. c GewStG) 33

44 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Benutzung fremder beweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. d Satz 1 GewStG) (ohne Beträge lt. Zeile 44a) 34

44a Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für Elektrofahrzeuge, begünstigte Hybridelektrofahrzeuge und Fahrräder i. S. des § 8 Nr. 1 Buchst. d Satz 2 GewStG aus Verträgen, die nach dem 31.12.2019 abgeschlossen worden sind 38

45 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Benutzung fremder unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG) 35

46 Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten – insbesondere Konzessionen und Lizenzen – (§ 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG) 36

47 Im Betrag lt. Zeile 46 enthaltene Vergütungen i. S. des § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG an beschränkt steuerpflichtige Zahlungsempfänger 37

Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG für ein zweites, im Erhebungszeitraum endendes Wirtschaftsjahr (ohne Kürzung um die Beträge lt. Zeilen 67 und 67a)

21

Beträge in voller Höhe eintragen, ggf. lt. gesonderter Einzelaufstellung; der Hinzurechnungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt.

EUR

48	Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG) ²⁴	41		,
49	Renten und dauernde Lasten (§ 8 Nr. 1 Buchst. b GewStG)	42		,
50	Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Nr. 1 Buchst. c GewStG)	43		,
51	Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Benutzung fremder beweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. d Satz 1 GewStG) (ohne Beträge lt. Zeile 51a)	44		,
51a	Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für Elektrofahrzeuge, begünstigte Hybridelektrofahrzeuge und Fahrräder i. S. des § 8 Nr. 1 Buchst. d Satz 2 GewStG aus Verträgen, die nach dem 31.12.2019 abgeschlossen worden sind	48		,
52	Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Benutzung fremder unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG)	45		,
53	Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten – insbesondere Konzessionen und Lizenzen – (§ 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG)	46		,
54	Im Betrag lt. Zeile 53 enthaltene Vergütungen i. S. des § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG an beschränkt steuerpflichtige Zahlungsempfänger	47		,

Weitere Hinzurechnungen

55	Nur bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien: Gewinnanteile der in § 8 Nr. 4 GewStG bezeichneten Art an persönlich haftende Gesellschafter ⁸	14		,
56	Anteile am Verlust von in- und/oder ausländischen Personengesellschaften (lt. gesonderter Einzelaufstellung) (§ 8 Nr. 8 GewStG) ^{6 9} – Betrag ohne Minuszeichen –	16		,
57	Nur bei einer Körperschaft: Ausgaben i. S. des § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns lt. Zeile 33 abgezogen worden sind (§ 8 Nr. 9 GewStG)	50		,
58	Ausschüttungs- und abführungsbedingte Gewinnminderungen bei Beteiligungsbesitz (§ 8 Nr. 10 GewStG); auch soweit die Gewinnminderung Folge einer Auskehrung von Liquidationsraten ist	19		,
59	Ausländische Steuern , soweit sie auf Gewinne oder Gewinnanteile entfallen, die nach § 9 GewStG gekürzt werden oder sonst nicht im Gewerbeertrag enthalten sind (§ 8 Nr. 12 GewStG)	22		,

60 frei

Gewinne aus Anteilen an bestimmten Körperschaften ^{12 23}

61	Nur bei Mitunternehmerschaften: Anteil der an der Mitunternehmerschaft unmittelbar oder mittelbar über andere Mitunternehmerschaften beteiligten Körperschaften in Höhe von			%
62	Nur bei Organgesellschaften: Anteil der an der Organgesellschaft unmittelbar oder mittelbar über Mitunternehmerschaften beteiligten Körperschaften in Höhe von ^{21 22 26}			%
63	Bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: Anteil der an der Mitunternehmerschaft oder der Organgesellschaft unmittelbar oder mittelbar über andere Mitunternehmerschaften beteiligten natürlichen Personen (100 % abzüglich Prozentsatz lt. Zeile 61 oder 62) ²¹			%
64	Zeilen 64 und 64a: Nur bei Organgesellschaften: Steuerfreie Bezüge nach § 8b Abs. 1 und 4 KStG bzw. nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG oder nach DBA (Summe der Beträge lt. Zeile 13 aller Anlagen BEG)	63		,
64a	Steuerfreie Bezüge nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG (Summe der Beträge lt. Zeile 21a aller Anlagen BEG)	67		,
65	Bezüge nach § 3 Nr. 40 EStG gekürzt um Betriebsausgaben nach § 3c Abs. 2 EStG vor Anwendung des Teileinkünfteverfahrens (Summe der positiven Beträge lt. Zeile 22 aller Anlagen BEG)	64		,
65a	Bezüge nach § 3 Nr. 40 EStG gekürzt um Betriebsausgaben nach § 3c Abs. 2 EStG vor Anwendung des Teileinkünfteverfahrens (Summe der negativen Beträge lt. Zeile 22 aller Anlagen BEG)	68		,
66	Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nr. 5 GewStG, soweit auf Körperschaften entfallend (Summe der Beträge lt. Zeile 15 aller Anlagen BEG)	26		,
66a	Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nr. 5 GewStG, soweit auf natürliche Personen entfallend (Summe der Beträge lt. Zeile 23 aller Anlagen BEG)	69		,
67	Kürzung des Hinzurechnungsbetrages nach § 8 Nr. 1 GewStG aufgrund des § 9 Nr. 2a Satz 3 zweiter Halbsatz GewStG, § 9 Nr. 7 Satz 2 bzw. § 9 Nr. 8 Satz 2 GewStG (Summe der Beträge lt. Zeile 20 aller Anlagen BEG)	65		,
67a	Kürzung des Hinzurechnungsbetrages nach § 8 Nr. 1 GewStG aufgrund des § 9 Nr. 2a Satz 3 zweiter Halbsatz GewStG, § 9 Nr. 7 Satz 2 bzw. § 9 Nr. 8 Satz 2 GewStG (Summe der Beträge lt. Zeile 28 aller Anlagen BEG)	66		,

EUR

20

68	Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 und 8 GewStG (Betrag lt. Zeile 19 aller Anlagen BEG)	026		,
68a	Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 und 8 GewStG vor Anwendung des Teileinkünfteverfahrens (Betrag lt. Zeile 27 aller Anlagen BEG)	002		,

Steuernummer

Kürzungen

Einheitswert (Ersatzwirtschaftswert) des am 1.1.2020 zum Betriebsvermögen gehörenden oder betrieblich genutzten und im Eigentum des Unternehmers stehenden Grundbesitzes, soweit dieser nicht von der Grundsteuer befreit ist (§ 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG):

(DM-Beträge mit amtlichem Kurs
(1 € = 1,95583 DM) in Euro umrechnen)

EUR

EUR

69	anzusetzen mit <input type="checkbox"/> 100% <input type="checkbox"/> 140% <input type="checkbox"/> 250% <input type="checkbox"/> 400% <input type="checkbox"/> 600% 051	
– Bei mehreren Grundstücken: lt. gesonderter Einzelaufstellung –		
70	Erweiterte Kürzung bei einem Grundstücksunternehmen i. S. des § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG	030
71	Anteile am Gewinn von in- und/oder ausländischen Personengesellschaften (lt. gesonderter Einzelaufstellung) (§ 9 Nr. 2 GewStG) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	031
72	Die nach § 8 Nr. 4 GewStG dem Gewinn aus Gewerbebetrieb der KGaA hinzugerechneten Gewinnanteile eines persönlich haftenden Gesellschafters (§ 9 Nr. 2b GewStG) <input type="checkbox"/>	053
73	Teil des Gewerbebeitrages , der auf Betriebsstätten im Ausland entfällt, ohne Einkünfte i. S. des § 7 Satz 8 GewStG (§ 9 Nr. 3 GewStG); negative Beträge mit Minuszeichen eintragen <input type="checkbox"/>	033

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) nach § 9 Nr. 5 GewStG

20

74	Zuwendungen im Kalenderjahr 2020 bzw. im abweichenden Wirtschaftsjahr 2019/2020 zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke i. S. der §§ 52 bis 54 AO (§ 9 Nr. 5 Satz 1 GewStG); ohne Betrag, der in Zeile 78 einzutragen ist	071
75	Bei dem übernehmenden Unternehmen im Jahr der Vermögensübernahme: Auf dieses nach § 12 Abs. 3 i. V. mit § 15 Abs. 1, § 16, § 18 UmwStG übergegangener Zuwendungsvortrag gemäß § 9 Nr. 5 Satz 13 GewStG	084
76	Im Falle einer Abspaltung oder Teilübertragung: Verringerung des verbleibenden Zuwendungsvortrages (§ 9 Nr. 5 Satz 13 GewStG) bei der übertragenden Körperschaft (§ 12 Abs. 3 i. V. mit § 15 Abs. 1, § 16, § 18 UmwStG)	089
Nur ausfüllen, wenn für Höchstbetragsberechnung erforderlich:		
77	Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter	057

Nicht bei einer Körperschaft:

Zuwendungen in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung (§ 9 Nr. 5 Satz 9 GewStG)

78	Zuwendungen im Kj. 2020 bzw. im abweichenden Wj. 2019/2020	EUR	
79	noch nicht abgezogene Zuwendungen aus 2011 bis 2019		Von diesen Beträgen sollen im Erhebungszeitraum 2020 abgezogen werden ▶ 072

Gewerbebeitrag

Bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr (§ 5a EStG i. V. mit § 7 Satz 3 GewStG):

– Hinzurechnungen und Kürzungen entfallen –

80	Nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelter Gewinn	023
80a	Hinzuzurechnender Unterschiedsbetrag nach § 5a Abs. 4 EStG und sonstige Hinzurechnungen i. S. des § 5a Abs. 5 EStG	27
80b	Hinzuzurechnende Vergütungen i. S. des § 5a Abs. 4a Satz 3 EStG (ggf. gekürzt um damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen)	28

Bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten:

Nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KStG ermitteltes Einkommen aus dem Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen (§ 7 Satz 3 GewStG)

– Hinzurechnungen und Kürzungen entfallen –

81		025
82	In Fällen der Spartenrennung bei Unternehmen i. S. des § 7 Satz 5 GewStG: Maßgebender verbleibender Gewerbebeitrag in den Fällen des § 7 Satz 5 GewStG i. V. mit § 8 Abs. 9 KStG (Betrag lt. Zeile 71 aller Anlagen ÖHG)	061

Weitere Angaben

Gewerbebeitrag der Organgesellschaft(en)

– bei mehreren Organgesellschaften (lt. gesonderter Einzelaufstellung) –

– ggf. „0“ –

060

Name, Steuernummer der Organgesellschaft(en); (ggf. lt. gesonderter Einzelaufstellung)

83a

Zeilen 84 bis 84b: Bei Organträgern, soweit nicht selbst Organgesellschaft:

– soweit selbst Organgesellschaft, sind die Zeilen 85 bis 87d auszufüllen –

Summe der Korrekturbeträge zum Betrag lt. Zeile 83 aufgrund der Anwendung des § 3 Nr. 40 Buchst. a, § 3 Nr. 41 Buchst. b, § 3c EStG, § 8b Abs. 2 und 3 KStG, § 12 Abs. 2 UmwStG i. V. mit § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG und der Anwendung von § 34c Abs. 3 EStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung)

84 – **Negative Beträge mit Minuszeichen** – 079

Summe der Korrekturbeträge zum Betrag lt. Zeile 83 aufgrund der Anwendung der §§ 20, 21 InvStG i. V. mit § 15 Satz 1 Nr. 2a und Satz 2 KStG ggf. i. V. mit § 43 Abs. 3 und § 45 Abs. 2 InvStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung)

84a 101

Nur bei einer Körperschaft:

Summe der Korrekturbeträge zum Betrag lt. Zeile 83 aufgrund der Anwendung des § 45 Abs. 1 InvStG

84b 102

Nur bei einer Organgesellschaft:

Werte, die für die Ermittlung des Gewerbeertrages des Organträgers von Bedeutung sind
Ist die Organgesellschaft gleichzeitig Organträger: Einschließlich entsprechender Beträge ihrer Organgesellschaften (lt. gesonderter Ermittlung) **1b**

– Negative Beträge mit Minuszeichen –

85	Wenn der Organträger eine natürliche Person ist: Zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung des § 3 Nr. 40 Buchst. a, § 3 Nr. 41 Buchst. b, § 3c EStG und § 12 Abs. 2 UmwStG i. V. mit § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG sowie § 34c Abs. 3 EStG	028	EUR	
86	Wenn der Organträger eine Körperschaft ist: Zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung des § 8b Abs. 2 und 3 KStG, § 12 Abs. 2 UmwStG und § 3 Nr. 41 Buchst. b EStG i. V. mit § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG sowie § 34c Abs. 3 EStG	029		
87	Wenn der Organträger eine Personengesellschaft ist: Zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung des § 3 Nr. 40 Buchst. a, § 3 Nr. 41 Buchst. b, § 3c EStG, § 8b Abs. 2 und 3 KStG, § 12 Abs. 2 UmwStG i. V. mit § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG sowie § 34c Abs. 3 EStG	027		
87a	Wenn der Organträger eine natürliche Person ist: Zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung des § 15 Satz 1 Nr. 2a und Satz 2 KStG, insbesondere in den Fällen der §§ 20, 21 InvStG und § 43 Abs. 3 i. V. mit § 45 Abs. 2 InvStG	103		
87b	Wenn der Organträger eine Körperschaft ist: Zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung des § 15 Satz 1 Nr. 2a und Satz 2 KStG, insbesondere in den Fällen der §§ 20, 21 InvStG und § 43 Abs. 3 i. V. mit § 45 Abs. 2 InvStG	104		
87c	Wenn der Organträger eine Personengesellschaft ist: Zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung des § 15 Satz 1 Nr. 2a und Satz 2 KStG, insbesondere in den Fällen der §§ 20, 21 InvStG und § 43 Abs. 3 i. V. mit § 45 Abs. 2 InvStG	105		
87d	Wenn der Organträger eine Körperschaft ist: Zu berücksichtigender Korrekturbetrag aufgrund der Anwendung des § 45 Abs. 1 InvStG	106		

Im Falle einer Aufspaltung oder Verschmelzung einer Organgesellschaft:

88	Von der Organgesellschaft selbst zu versteuernder Gewerbeertrag aus einem Übertragungsgewinn nach § 11 UmwStG	062		
----	---	-----	--	--

In den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG beim übernehmenden Rechtsträger:

89	Positiver Gewerbeertrag des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum	021		
----	--	-----	--	--

Nur bei Organträgern:**In den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG beim Organträger des übernehmenden Rechtsträgers:**

90	Positiver Gewerbeertrag des auf die Organgesellschaft(en) übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum	022		
----	--	-----	--	--

Nur bei Körperschaften und Personengesellschaften, soweit an diesen eine Körperschaft unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaft(en) beteiligt ist:

90a	Höhe der gesamten zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. von § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8c KStG im Inland vorhandenen gewerbesteuerpflichtigen stillen Reserven des Betriebsvermögens bei Anwendung der Stille-Reserven-Klausel; vergleiche Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 29.11.2017; BStBl I 2017, S. 1643 (lt. gesonderter Ermittlung)	107		
-----	--	-----	--	--

Zeilen 91 und 92: Nur bei einer Körperschaft:

91	Nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8c KStG nicht ausgleichsfähiger Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums (ggf. i. V. mit § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG) (lt. gesonderter Ermittlung)	049	(Beträge ohne Vorzeichen eintragen)	
92	Bei der übertragenden Körperschaft im Falle der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust aus dem laufenden Erhebungszeitraum (§ 18 Abs. 1 bzw. § 19 Abs. 1 i. V. mit § 15 Abs. 1 Satz 1, § 15 Abs. 3 und § 16 Satz 1 UmwStG)	078		

Nur bei einer Personengesellschaft, soweit an dieser eine Körperschaft unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaft(en) beteiligt ist:

93	Nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8c KStG nicht ausgleichsfähiger Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums (lt. gesonderter Ermittlung)	013		
----	--	-----	--	--

Angaben zum fortführungsgebundenen vortragsfähigen Gewerbeverlust nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8d KStG

94	Aufgrund einer beantragten Feststellung eines fortführungsgebundenen Körperschaftsteuer-Verlustvortrages ist § 8d KStG sinngemäß auf die Gewerbesteuerfehlbeträge anzuwenden (§ 10a Satz 10 GewStG).	038	<input type="checkbox"/>	1 = ja
95	Wenn zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums ein fortführungsgebundener Gewerbeverlust festgestellt wurde: Im Erhebungszeitraum sind Ereignisse i. S. des § 8d Abs. 2 KStG eingetreten.	035	<input type="checkbox"/>	1 = ja 2 = nein

Angaben zur Verlustfeststellung

EUR

20

(Beträge ohne Vorzeichen eintragen)

Zeilen 96 bis 107b nicht ausfüllen, wenn Anlage(n) ÖHG beigefügt ist/sind.

96	Von einem anderen Steuerschuldner im Falle des Rechtsformwechsels übernommener Gewerbeverlust aus der Zeit vor dem Rechtsformwechsel, soweit nach § 10a GewStG vortragsfähig ¹⁵	045		,
97	Übernommener Gewerbeverlust im Falle der Einbringung des Betriebes einer Personengesellschaft in eine andere Personengesellschaft oder der Verschmelzung von Personengesellschaften (R 10a.3 Abs. 3 Satz 9 Nr. 5 Satz 1 und 2 GewStR 2009) oder im Falle der Anwachsung oder der Verschmelzung einer Personengesellschaft auf einen Gesellschafter (R 10a.3 Abs. 3 Satz 9 Nr. 4 GewStR 2009)	048		,
Nur bei Organgesellschaften:				
Im Falle der Anwachsung einer Personengesellschaft auf eine Organgesellschaft:				
98	Im Betrag laut Zeile 97 enthaltener Verlust, der vor dem rechtswirksamen Abschluss des Gewinnabführungsvertrages bei der Personengesellschaft entstanden ist (R 10a.4 Satz 2 GewStR 2009)	018		,
Nur bei Betrieben gewerblicher Art:				
99	Übernommener vortragsfähiger Gewerbeverlust (§ 10a Satz 9 GewStG i. V. mit § 8 Abs. 8 KStG) ¹¹	020		,
Zeilen 100 bis 102: Nur bei einer Körperschaft:				
100	Bei der übertragenden Körperschaft im Falle der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen (§ 18 Abs. 1 i. V. mit § 16 und § 15 Abs. 3 bzw. § 19 Abs. 2 i. V. mit § 15 Abs. 3 UmwStG)	047		,
101	Nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8c KStG nicht abziehbarer Gewerbeverlust aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen (ggf. i. V. mit § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG) (lt. gesonderter Ermittlung)	044		,
102	Erhalt des vortragsfähigen fortführungsgebundenen Gewerbeverlustes nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8d Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz KStG durch entsprechende Anwendung des § 8c Abs. 1 Satz 5 bis 8 KStG bezogen auf die zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums vorhandenen stillen Reserven	052		,
Nur bei einer Personengesellschaft, soweit an dieser eine Körperschaft unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaft(en) beteiligt ist:				
103	Nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8c KStG nicht abziehbarer Gewerbeverlust aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen (lt. gesonderter Ermittlung)	012		,
Nur bei einer Personengesellschaft oder aus einer Personengesellschaft hervorgegangenem Einzelunternehmen:				
104	Wegfallende vortragsfähige Gewerbeverluste und Gewerbeverluste des laufenden Erhebungszeitraums von Mitunternehmern, die im laufenden Erhebungszeitraum ausgeschieden sind	043		,
Zeilen 105 und 106: Nur bei Personengesellschaften:				
105	Nach § 10a Satz 1 GewStG i. V. mit § 10a Satz 4 und 5 GewStG zu berücksichtigender Verlustabzug (höchstens 1 Mio. €) für Mitunternehmer, denen ein Anteil am vortragsfähigen Gewerbeverlust zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums zuzurechnen ist	055		,
106	Nach § 10a Satz 2 GewStG i. V. mit § 10a Satz 4 und 5 GewStG zu berücksichtigender Verlustabzug (60 % des 1 Mio. € übersteigenden Gewerbebeitrages) für Mitunternehmer, denen ein Anteil am vortragsfähigen Gewerbeverlust zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums zuzurechnen ist	081		,
Nur bei Personengesellschaften oder Einzelunternehmen:				
107	Aufgrund der Veräußerung oder Aufgabe von Teilbetrieben wegfallender vortragsfähiger Gewerbeverlust und Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums	016		,
Nur bei Körperschaften:				
107a	Aufgrund der Veräußerung oder Aufgabe eines angewachsenen Teilbetriebes wegfallender vortragsfähiger Gewerbeverlust	003		,
Nur bei Organgesellschaften:				
107b	Im Betrag lt. Zeile 107a enthaltener Verlust, der nach dem rechtswirksamen Abschluss des Gewinnabführungsvertrages bei der Personengesellschaft entstanden ist (R 10a.4 Satz 2 GewStR 2009)	004		,
Nur bei Personengesellschaften oder Einzelunternehmen – nur für Zwecke des § 35 EStG –:				
108	Veräußerungs- oder Aufgabegewinn nach § 18 Abs. 3 UmwStG	082		,
109	Nach Anwendung des § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EStG verbleibender geminderter Sanierungsertrag i. S. des § 3a Abs. 3 Satz 1 EStG (§ 7b Abs. 2 Satz 1, ggf. i. V. mit Satz 2 und 3 bzw. Abs. 3 GewStG) vor Anwendung des § 7b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GewStG	001		,

Bei Rechtsformwechsel einer Personengesellschaft in ein Einzelunternehmen oder umgekehrt ②

- 110 Einheitlich ermittelter Gewerbesteuermessbetrag des Gewerbebetriebs für den gesamten Erhebungszeitraum (lt. gesonderter Ermittlung)
- 111 Für den Steuerschuldner (Einzelunternehmen) ermittelter Gewerbeertrag einschließlich Hinzurechnungen und Kürzungen (lt. gesonderter Ermittlung) ③
- 112 Für den Steuerschuldner (Personengesellschaft) ermittelter Gewerbeertrag einschließlich Hinzurechnungen und Kürzungen (lt. gesonderter Ermittlung) ③

007

008

009

Unterschrift

Die Steuererklärung wurde unter Mitwirkung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe i. S. der §§ 3 und 4 StBerG angefertigt.

 1 = ja

Bei der Anfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt:
(Name, Anschrift, Telefonnummer)

Ort, Datum

(Unterschrift)

Die Erklärung muss vom Steuerpflichtigen bzw. von einer in § 34 AO genannten Person eigenhändig unterschrieben sein.

Datenschutzhinweis:

Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 und 150 AO i.V. mit § 14a GewStG verlangt.

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.